

- Baubewilligung** 1. Für Bauvorhaben muss in jedem Fall bei der Gemeinde ein Baugesuch eingereicht werden (Art. 1 des kantonalen Baugesetzes). Die zuständige Baubewilligungsbehörde macht Auflagen an Errichtung und Betrieb der Sortierplätze.
- Zonenkonformität** 2. Sortierplätze für Bauabfälle sind in Gewerbe- und Industriezonen oder in speziell ausgeschiedenen Nutzungszonen einzurichten. Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 RPG) sind in der Regel nicht möglich. In Grundwasserschutzzonen und –arealen (Zone S) ist die Errichtung von Sortierplätzen aus vorsorglichen Gründen nicht gestattet.
- Umweltverträglichkeit** 3. Die Nachbarschaft darf nicht durch Immissionen belästigt werden. Anlagen zum Sortieren, Behandeln oder Verwerten von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10'000 t pro Jahr unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
- Liegenschaftsentwässerung** 4. Die Liegenschaftsentwässerung (Ableiten von häuslichem Abwasser sowie Regenabwasser) hat gemäss den einschlägigen Merkblättern im Sachgebiet „Gewässerschutz“ auf der Webseite des AWA (Adresse im Kopf dieses Merkblattes) zu erfolgen.
- Bodenbeläge** 5. Der Abkipp-, Sortier- und Lagerbereich ist mit einem mechanisch widerstandsfähigen, flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen und mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz und von Verkehrsflächen hydraulisch abzugrenzen. Die Beläge sind periodisch auf Beschädigungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reparieren.
- Entwässerung** 6. Die Entwässerung des Abkipp-, Sortier- und Lagerbereiches hat über einen Schlammfang und einen nachgeschalteten Mineralölabscheider in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zu erfolgen. Die Dimensionierung der Abscheideanlagen richtet sich nach der Schweizer Norm SN 592'000, der Schlammfang muss aber in jedem Fall einen Durchmesser von mindestens 200 cm aufweisen.
- Abscheideanlagen** 7. Die Abscheideanlagen müssen regelmässig, jedoch mindestens zweimal jährlich, auf deren Inhalt an Leichtflüssigkeiten und Schlamm kontrolliert und bei Bedarf ordnungsgemäss entleert werden.
- Auslaufen von Flüssigkeiten** 8. Wenn während des Abkippens oder Verarbeitens der Abfälle Flüssigkeitsverluste auftreten, müssen die Abscheideanlagen umgehend kontrolliert und nötigenfalls entleert werden.



- Sonderabfälle** 9. Werden beim Abkippen oder Sortieren von angelieferten Abfällen Sonderabfälle (z.B. Gebinde mit Flüssigkeiten, Farben etc.) entdeckt, sind diese umgehend auszusortieren. Aussortierte Sonderabfälle sind sicher zu lagern (in abschliessbaren, dichten Mulden oder Containern). Sie müssen gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) entsorgt werden. Bei Bedarf ist das AWA zu kontaktieren.
- Kein Kanalisationsanschluss** 10. Besteht kein Anschluss des Areals an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, sind die Lager- und Arbeitsbereiche zu überdachen. Anfallendes Abwasser ist in einem dichten, abflusslosen Stapeltank zu sammeln. Die gesammelten Abwässer sind in Absprache mit den ARA-Verantwortlichen in die ARA abzuführen.
Je nach örtlicher Situation und nach Rücksprache mit dem AWA kann eine Reinigung des Platzwassers in einer Behandlungsanlage mit Bodenpassage in Betracht gezogen werden. Die Versickerung von Platzwasser ohne entsprechende Gewässerschutzbewilligung des AWA ist untersagt.
- Flächen ohne dichten Belag** 11. Auf Flächen ohne dichten Belag dürfen **leere gereinigte** Mulden und Container gelagert werden. Im Übrigen gelten die Anforderungen des AWA-Merkblattes "Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen", zu finden im Sachgebiet Abfall auf der AWA – Webseite (Adresse im Kopf dieses Merkblattes).
Die Verarbeitung von Abfällen sowie jegliches Waschen von Maschinen und Geräten sind auf Flächen ohne dichten Belag nicht gestattet.
- Anforderungen an Abwasser** 12. Die Ableitung von Abwasser ist nur im Rahmen der erteilten Gewässerschutzbewilligung gestattet. Die Abwässer müssen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 entsprechen; es gelten die numerischen Anforderungen gemäss Anhang 3.2, Ziffer 2 (als Maximalwerte bei Trockenwetter).
- Auskünfte** 13. Auskünfte erteilt die Abteilung Betriebe und Abfall des AWA, Tel. 031 633'39'15